

Ingke Klimas



31.07.2025

**Staatsanwaltschaft Berlin**

Turmstr. 91  
10559 Berlin

**Betreff: Nachtrag- dokumentierte Gewalt, Hilferufe und institutionelles Wegsehen (Az. [REDACTED])**

Wie in meiner Strafanzeige vom 16.07.2025 ausdrücklich angekündigt, erfolgen weitere Anzeigen gegen Beteiligte, da das Ausmaß der Rechtsverletzungen, Pflichtverstöße und systemischen Misshandlungen an meinem Kind und mir nicht nur umfangreich, sondern strukturell ist.

Die folgenden Sachverhalte belegen eine systematisch dokumentierte Gewaltlage durch den Kindesvater [REDACTED] Klimas, verbunden mit psychischer Misshandlung der Kindesmutter, gezielter Bedrohung und emotionaler Erpressung unter Ausnutzung der gemeinsamen Elternschaft. Sie zeigen darüber hinaus:

- dass die Gewalt frühzeitig innerfamiliär und institutionell offenbart wurde,
- dass sie aktenkundig in familiengerichtlichen Verfahren ist,
- und dass sie von den entscheidenden Stellen weder gewürdigt noch geahndet, sondern bewusst ignoriert wurde.

**Diese Untätigkeit erfüllt in Verbindung mit der fortgesetzten Trennung zwischen Mutter und Kind den Anfangsverdacht der Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB, sowie die Beteiligung an einer institutionellen Kindesentziehung im Sinne des § 235 Abs. 1 Nr. 1 StGB.**

---

## 1. Dokumentierte Gewalt durch den Kindesvater (§§ 223, 240, 241 StGB)

a) Bereits während der Schwangerschaft (19.09.2020) dokumentierte ich in einem Chat mit dem Kindesvater körperliche Symptome infolge psychischer Belastung. Ich schrieb, dass ich aufgrund seiner ständigen Eskalationen mit Wehen rechne, dass ich Angst habe, das Kind zu verlieren, und kündigte an, mich vorsorglich im Krankenhaus zu schützen. **(Anlage 1)**

### § 223 StGB – Körperverletzung (psychische Gesundheitsschädigung)

b) Am 23.09.2021 informierte ich eine Vertrauensperson per WhatsApp.

**(Anlage 2)**

- [REDACTED] hat mir wieder auf die Fresse gehauen.“
- „Er beschimpft mich, tritt meine Schuhe durch den Flur, schreit, er wird mir [REDACTED] wegnehmen.“

### Körperverletzung (§ 223 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB)

## 2. Offenlegung gegenüber Dritten - innerfamiliär und institutionell

a) Am 26.05.2021 informierte ich [REDACTED] Vater direkt über WhatsApp:

- [REDACTED] misshandelt mich seit der Geburt. [...] Ich habe Angst, er bedroht mich, mir [REDACTED] wegzunehmen.“ **(Anlage 3)**

b) Am 27.05.2021 wandte ich mich hilfesuchend an einen privaten Airbnb-Vermieter, schilderte detailliert meine Notlage und bat um Unterbringung mit dem Säugling. **(Anlage 4)**

- „Ich bin verzweifelt, mein Mann bedroht mich den ganzen Tag, ich habe niemanden, den ich um Hilfe bitten kann.“

c) Im Hilfeplan des Jugendamts Steglitz-Zehlendorf vom 27.08.2021 ist dokumentiert:

- „Die KM berichtet, dass ihr Mann verbal wie gegenständlich aggressiv sei, auch in Anwesenheit des gemeinsamen Kindes.“
- „Er habe mehrfach gedroht, ihr das Kind zu entziehen und das Jugendamt gegen sie zu instrumentalisieren.“

**Diese Sätze stammen aus einer offiziellen Stellungnahme und sind Teil der Familiengerichtsakte.**

**(Anlage 5 - Stellungnahme Jugendamt und Anlage 6 - meine Email vom 27.05.2021 ans Jugendamt)**

### **3. Institutionelle Kenntnis und vollständiges Wegsehen (§ 258a, § 339 StGB)**

Alle genannten Beweise, Chatverläufe, Screenshots, Hilfeplan, E-Mails, Notizen und Anträge liegen dem Familiengericht Schöneberg, dem Kammergericht Berlin, der Verfahrensbeiständin Steiger, dem Jugendamt Steglitz-Zehlendorf und dem Träger SEFIR vor.

- zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdungsprüfung eingeleitet,
- eine Schutzmaßnahme für Mutter und Kind verfügt,
- ein Vermerk über die dokumentierte Gewalt angefertigt,
- sattdessen wurde das Kind vollständig dem Vater überlassen
- und die Mutter pathologisiert

### **4. Kindesanhörung vom 13.01.2025 - vollständige Verkennung der Trennung durch das Kind (Anlage 7)**

**In der gerichtlichen Anhörung äußerte mein Sohn [REDACTED]**

- Er habe seine Mutter „ganz lange nicht gesehen“ - das finde er „blöd“.
- Er wisse nicht, warum das so sei - „vielleicht hat Mama keine Zeit“.
- Papa spreche nicht über Mama

---

Diese Aussagen belegen, das ein Kleinkind über Nacht von seiner Hauptbezugsperson getrennt wurde, ohne jede Erklärung, ohne jede Vorbereitung, ohne jede emotionale Begleitung.

Ihm wurde nicht gesagt, warum er seine Mutter nicht mehr sieht, stattdessen ließ der Vater ihn im Glauben, sie habe vielleicht „keine Zeit“.

**Die dadurch erzeugte Desorientierung und innere Verunsicherung stellen eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Kindeswohls dar, und sind nicht nur verantwortungslos, sondern seelisch grausam.**

Bereits während der Schwangerschaft im Jahr 2020 äußerte er wiederholt sein Ziel, das Kind bei seiner Mutter unterzubringen.

Im Jahr 2021 bekräftigte er mehrfach, er werde █ dorthin mitnehmen. Dieses Ziel hat er, durch Täuschung, Kontrolle und die systematische Verdrängung der Kindesmutter im März 2024 erreicht.

**Dass er dabei weder die offensichtliche Belastung des Kindes erkennt noch wahrnimmt, in welchem Maß dieses emotional orientierungslos ist, verweist auf eine gravierende Wahrnehmungsstörung.**

Die wiederholt dokumentierte Realitätsverzerrung, das strategische Verhalten und die massive Empathieabsenz des Vaters hätten psychiatrisch begutachtet werden müssen.

Ein entsprechender Beweisbeschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 23.09.2024 (Az. 83 F 47/23) liegt vor. **(Anlage 8)**

Dieser forderte die Einholung eines vollumfänglichen psychiatrischen Sachverständigengutachtens mit Prüfung, ob eine psychische Erkrankung vorliegt, die dem Kindeswohl entgegensteht.

Die Umsetzung erfolgte nicht.

**Die beauftragte Sachverständige erstellte lediglich ein exploratives Gesprächsprotokoll ohne strukturierte Diagnostik, ohne differenzierte Anamnese und ohne systematische Prüfung psychischer Auffälligkeiten. (Anlage 9)**

Weder das Amtsgericht noch das Kammergericht haben bislang auf die wiederholten Hinweise reagiert, dass der Beweisbeschluss vom 23.09.2024 zur psychiatrischen Begutachtung des Kindesvaters nicht umgesetzt wurde.

**Statt auf die offenkundigen Mängel des bisherigen Gutachtens einzugehen und eine Nachbegutachtung anzuordnen, erklärte das Kammergericht im Beschluss vom 21.07.2025, es sehe keinen Anlass für eine weitere Begutachtung, und entschied stattdessen auf einen zweijährigen vollständigen Umgangsausschluss mit der Mutter.**

Dieses Vorgehen steht in direktem Widerspruch zur gerichtlichen Beweislage.

Die Anordnung der Begutachtung durch das Amtsgericht beruhte auf der Fragestellung, ob beim Vater eine psychische Erkrankung vorliegt, die dem Kindeswohl entgegensteht, eine Frage, die bis heute unbeantwortet ist.

**Die Nichtumsetzung des Beweisbeschlusses stellt eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes gemäß § 26 FamFG dar.**

**In Verbindung mit der staatlichen Schutzwicht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG und der Anordnung nach § 30 FamFG liegt hierin ein objektiver Verfahrensverstoß.**

**Dem Gericht ist die Unvollständigkeit und methodische Mängelhaftigkeit des bisherigen Gutachtens bekannt.**

**Dass es dennoch auf eine Nachbesserung verzichtet, begründet den Anfangsverdacht einer Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB.**

## **5. Antrag auf Übertragung der Alleinsorge - Termin am 01.09.2025**

Ungeachtet des Umgangsausschlusses durch das Kammergericht im Beschluss vom 21.07.2025 ist für den 01.09.2025 ein weiterer familiengerichtlicher Termin anberaumt. (**Anlage 10**)

---

**Gegenstand dieses Termins ist mein Antrag auf Übertragung der Alleinsorge, vom 18.04.2025, sowie 15.05.2025 der unter anderem mit der fortgesetzten Bindungsintoleranz des Kindesvaters, der dokumentierten Missachtung gerichtlicher Anordnungen und der anhaltenden Kindeswohlgefährdung begründet wurde. (Anlage 10)**

**Die Misshandlung des Kindes durch Trennung von seiner primären Bezugsperson ist dokumentiert und verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.**

## **6. Internationale Beschwerde beim EGMR**

**Unabhängig von der Verfassungsbeschwerde, die der Staatsanwaltschaft im Nachtrag vom 28.07.2025 zur Kenntnis gegeben wurde, weise ich darauf hin, dass ich parallel eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einreichen werde.**

Die vorliegende Beweislage dokumentiert eine strukturelle Menschenrechtsverletzung - insbesondere gegen:

- Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens),
- Art. 3 EMRK (Verbot unmenschlicher Behandlung),
- Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde).

**Ich erwarte, dass die deutsche Staatsanwaltschaft diese Beweislage nicht relativiert, sondern als das wertet, was sie darstellt- eine dokumentierte Kindeswohlgefährdung und institutionell verantwortete Kindesentziehung.**

---

Ich fordere die Staatsanwaltschaft auf, mir mitzuteilen, ob die vorgelegte Beweislage als ausreichend bewertet wird. Sollte dies nicht der Fall sein, werde ich ergänzendes Material nachreichen.

Ich verfüge über umfangreiche zusätzliche Dokumente, die das hier Beschriebene weiter vertiefen und juristisch präzisieren.

**Sollte das Verfahren ohne strafrechtliche Prüfung der dargelegten Sachverhalte eingestellt werden, werde ich dies auf nationaler und internationaler Ebene öffentlich und rechtlich geltend machen.**

### **Hinweis**

Ich lasse derzeit eine App entwickeln, mit der familiengerichtliche Verfahren bundesweit strukturiert dokumentiert und ausgewertet werden können.

Die Anwendung wird es ermöglichen, zentrale Daten zu familiengerichtlichen Maßnahmen zu erfassen, darunter insbesondere Entscheidungen zu Umgangsausschlüssen, Sorgerechtsentzügen, Fremdunterbringungen und Kontaktverboten.

Die App wird offenlegen, in welchen Verfahren unter Berufung auf den Kinderschutz Maßnahmen getroffen wurden, die tatsächlich zu Kindeswohlgefährdung, emotionaler Belastung und familiärer Trennung geführt haben.

Sie wird dokumentieren, in welchen Konstellationen Beteiligte, darunter Verfahrensbeistände, Richter, Jugendamtsmitarbeitende und Staatsanwälte, wiederholt an solchen Entscheidungen mitgewirkt oder sie durch Unterlassen ermöglicht haben.

Die App wird Zusammenhänge sichtbar machen, die bislang nur einzeln oder punktuell belegt waren. Einzelfallentscheidungen werden künftig im Kontext struktureller Häufungen sichtbar und statistisch belegbar sein.



Ingke Klimas

## Anlagenverzeichnis

**Anlage 1-** Chatverlauf mit dem Kindesvater vom 19.09.2020 über psychische Belastung während der Schwangerschaft

**Anlage 2-** WhatsApp-Nachricht vom 23.09.2021 an eine Vertrauensperson über körperliche Gewalt, Drohungen und Beschimpfungen

**Anlage 3-** WhatsApp-Nachricht vom 26.05.2021 an [REDACTED] Vater über Misshandlungen und Bedrohungen

**Anlage 4-** Hilferuf vom 27.05.2021 an einen privaten Airbnb-Vermieter mit der Bitte um Unterbringung mit Säugling

**Anlage 5-** Hilfeplan des Jugendamts Steglitz-Zehlendorf vom 27.08.2021 mit Aussagen zur Gewalt und Bedrohung durch den Kindesvater

**Anlage 6-** E-Mail vom 27.05.2021 an das Jugendamt

**Anlage 7-** Gerichtliches Protokoll der Kindesanhörung vom 13.01.2025

---

**Anlage 8-** Beweisbeschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 23.09.2024  
zur psychiatrischen Begutachtung des Kindesvaters

**Anlage 9-** Sachverständigengutachten zur Umsetzung des  
Beweisbeschlusses - exploratives Gesprächsprotokoll ohne strukturierte  
Diagnostik

**Anlage 10-** Antrag vom 18.04.2025 sowie 15.05.2025 auf Übertragung der  
Alleinsorge

#### **Hinweis zu Anlage 9**

Psychiatrisches Sachverständigengutachten betreffend [REDACTED] Klimas, wird  
eingereicht zur Prüfung der unterlassenen Umsetzung des gerichtlichen  
Beweisbeschlusses vom 23.09.2024. Das Gutachten ist Bestandteil der  
familiengerichtlichen Akte (Az. [REDACTED] und wird ausschließlich zur  
strafrechtlichen Bewertung des institutionellen Vorgehens vorgelegt.